

GOEDOC - Dokumenten- und Publikationsserver der Georg-August-Universität Göttingen

2021

„Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott ...“

-
Religiöses im Grundgesetz

Hendrik Munsonius, Göttingen

GÖTTINGER E-PAPERS ZU RELIGION UND RECHT (GöPRR)

Nr. 23

Munsonius, Hendrik: „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott ...“ : Religiöses im Grundgesetz
Göttingen : GOEDOC, Dokumenten- und Publikationsserver der Georg-August-Universität, 2021
(Göttinger E-Papers zu Religion und Recht 23)

Verfügbar:

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl/?webdoc-4007>

URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:7-webdoc-4007-4>

Dieser Beitrag erscheint unter der Lizenz [Creative-Commons Attribution 4.0 \(CC-BY_NC_ND\)](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/).



Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Erschienen in der Reihe

GÖTTINGER E-PAPERS ZU RELIGION UND RECHT (GöPRR)

ISSN: 2194-2544

Herausgeber der Reihe

Prof. Dr. Hans Michael Heinig

Georg-August-Universität Göttingen

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Kirchen- und Staatskirchenrecht

Kirchenrechtliches Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland, Göttingen

Abstract: Kennzeichen der Moderne sind ein säkulares Verständnis von Staat und Recht und das Konzept des Rechtspositivismus. Staat und Recht sind von Religion unabhängig. Das Grundgesetz ist eine Verfassung, die durch Rechtsetzungsakt in Geltung gesetzt worden ist, geändert und wieder aufgehoben werden kann. Trotz seiner Positivität und Säkularität enthält das Grundgesetz Bezüge auf transpositive Normativität. Dazu gehören die *nominatio dei* in der Präambel, die Unantastbarkeit der Menschenwürde und das Bekenntnis zu den Menschenrechten. Durch diese Bezüge wird das Andere des Rechts im Recht repräsentiert, ohne dessen Positivität und Säkularität infrage zu stellen. Der besondere Regelungsbedarf für religiöse Fragen wird durch Normen aufgegriffen, die ihrerseits als säkulares Rahmenrecht zu interpretieren sind.

Schlüsselwörter: Staat, Recht, Säkularität, Neutralität, Rechtspositivismus, Grundgesetz, Religion, Menschenwürde

**„Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott ...“ –
Religiöses im Grundgesetz***

Hendrik Munsonius, Göttingen

I. Staat und Recht in der Moderne

1. Genese

Obzwar das Christentum in sich den Keim einer Unterscheidung von Religion und weltlicher Macht trägt, wie er im Christuswort „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist“ (Mt 22,21) zum Ausdruck kommt, war seine Geschichte lange Zeit von einer engen Verschränkung von kirchlicher und weltlicher Macht bestimmt.¹ Papst, Kaiser und Könige galten bis in die Neuzeit als Träger eines göttlichen Mandats. Weltliche Herrschaft wurde für die Religion in die Pflicht genommen, weltliche Interessen wurden mit religiöser Rechtfertigung versehen. Die Entwicklung zu einem modernen Staats- und Rechtsverständnis erhielt einen wesentlichen Anstoß durch die Reformation – und zwar weniger durch ihre theologischen Aussagen als durch das schlichte Faktum, dass die Glaubenseinheit im Heiligen Römischen Reich dadurch verlorenging. Damit geriet das Reich in eine fundamentale Verfassungskrise.²

Während der Augsburger Religionsfriede von 1555 noch an dem prinzipiellen Zusammenhang von Friedensordnung und religiöser Wahrheit festhielt, löste nach den Verheerungen des Dreißigjährigen Krieges der Westfälische Friede von 1648 diesen Zusammenhang auf und stützte sich allein auf die Notwendigkeit einer Friedensordnung, die unabhängig vom Streit um religiöse Fragen Bestand haben sollte. Der Zusammenhang von Politik und Religion

* Vortrag im Rahmen der Lehrveranstaltung „Religion(en) im/als Gestaltungsraum des Rechts“, Ev.-Theol. Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 1.6.2021.

¹ *Heinrich August Winkler*, *Geschichte des Westens*, Bd. 1. Von den Anfängen in der Antike bis zum 20. Jahrhundert, 5. Auflage, 2016, S. 30ff.; umfassend zur kirchlichen Rechtsgeschichte: *Christoph Link*, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, 3. Auflage, 2017.

² Zur folgenden Entwicklung *Martin Heckel*, *Vom Religionskonflikt zur Ausgleichsordnung*, 2007; *Hans Michael Heinig*, *Prekäre Ordnungen*, 2018.

wurde gelöst und ihr Verhältnis neu bestimmt. Der Gedanke staatlicher Souveränität gewann an Bedeutung und die Religion wurde zunehmend für staatliche Zwecke in die Pflicht genommen. Der durch Grenzveränderungen und Wanderungsbewegungen fortschreitende Verlust konfessioneller Homogenität in den Herrschaftsgebieten tat ein Übriges, Politik und Religion weiter zu entflechten. Wenn die Bevölkerung religiös plural ist, muss die staatliche Ordnung möglichst unabhängig von Religion sein, um ihre Friedensfunktion zu erfüllen. Kulminationspunkt der Entwicklung ist für Deutschland die Weimarer Reichsverfassung von 1919, mit der die Trennung von Staat und Kirche festgeschrieben worden ist. Das Grundgesetz vom 23. Mai 1949 setzt diese Tradition fort und übernimmt durch Art. 140 GG wesentliche Regelungen der Weimarer Reichsverfassung.³

2. Staatliche Säkularität

Die Frucht der Moderne ist die Säkularität des Staates. Sie findet ihren vornehmen Ausdruck in seiner religiös-weltanschaulichen Neutralität.⁴ Diese ist als solche nicht im Grundgesetz festgeschrieben, ergibt sich aber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Grundrecht der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG), den Geboten der Gleichbehandlung ohne Rücksicht auf die Religion (Art. 3 Abs. 3, 33 Abs. 3, 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 1 und 4 WRV) und dem Verbot der Staatskirche (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 WRV). Dem Staat ist es verwehrt, in Fragen der Religion oder Weltanschauung eine eigene Position zu beziehen. Diese Fragen bleiben den Bürgern und der Gesellschaft überlassen. Drei wesentliche Ausprägungen der Neutralität und Säkularität des Staates sind zu nennen:

(1) Es gilt das Gebot der institutionellen Trennung. Staat und Religionsgemeinschaften sind jeweils eigenständig organisiert. Sie entscheiden unabhängig voneinander über ihre Agenda, über ihre Organisation und die Vergabe von Ämtern. Diese Trennung schließt Kooperation nicht aus, sondern ist ihre strukturelle Voraussetzung.

(2) Es gilt das Gebot der sachlichen Nichtidentifikation. Dem Staat ist es verwehrt, sich eine bestimmte Religion oder Weltanschauung zu eigen zu machen. Darum darf er Menschen auch nicht aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung diskriminieren. In religiös-weltan-

³ Hendrik Munsonius, 100 Jahre Religionsverfassungsrecht in Deutschland: Rückblick und Ausblick, DtPfrBl 2019, S. 437–441.

⁴ Dazu Horst Dreier, Staat ohne Gott. Religion in der säkularen Moderne, 2018, S. 95ff.

schaulichen Fragen gilt der Staat als „farbenblind“, die Wahrheitsfrage hat er nicht zu entscheiden. Darum ist Kooperation mit den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften geboten, sobald solche Fragen im staatlichen Verantwortungsbereich relevant werden.

(3) Der säkulare Staat verzichtet auf religiöse Legitimation. Seine Legitimation ergibt sich aus seiner Funktion, eine Rechts- und Friedensordnung zu etablieren und durchzusetzen, die Freiheit der Bürger zu schützen und zu ermöglichen und so „Heimstatt aller Staatsbürger“⁵ zu sein. Ob und wie dies gegebenenfalls auch religiös begründet werden kann, ist den Religionsgemeinschaften überlassen. Die Souveränität des Staates ist davon unabhängig.

3. Positivität des Rechts

Der Säkularität des Staates entspricht die Positivität des Rechts. Der politischen entspricht die Entwicklung des Rechtsverständnisses.⁶ Die einstmals bestehende Vorstellung eines *ius divinum*, dass Recht göttlichen Ursprungs sei, wurde mehr und mehr säkularisiert und durch diejenige eines Natur- oder Vernunftrechts abgelöst, das objektiv besteht und durch menschliches Vernunftvermögen erkannt werden kann. Mit dem Historismus wurde diese Vorstellung dynamisiert: Recht entwickelt sich im Leben eines Volkes und ist kontextabhängig. Es galt aber weiterhin eher als Gegenstand der Erkenntnis und nicht der Gestaltung. Erst mit dem Rechtspositivismus wurde das Recht vollends auf die Entscheidung des Gesetzgebers gegründet. Die so gewonnene Verbindung von Flexibilität und Stabilität ermöglicht es, den Entscheidungsbedarf einer modernen Gesellschaft zu befriedigen.⁷

Das Grundgesetz ist in diesem Sinne als positives Recht zu verstehen. Dies klingt bereits in der Präambel an durch die Wendung: „hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassunggebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.“ Zwar wirft der Verweis auf das „Deutsche Volk“ und seine „verfassunggebende Gewalt“ die Frage auf, ob und wie dieses Volk gehandelt hat und worin die verfassunggebende Gewalt besteht. Doch steht der Akt der Verfassunggebung als solcher hier nicht infrage. Durch Entscheidung ist Recht gesetzt worden. Und es ist die Möglichkeit weiterer Rechtsetzung vorgesehen. Dabei ist die Gesetzgebung nach Art. 20 Abs. 3 GG allein an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden.

⁵ BVerfGE 19, 216.

⁶ Johann Braun, Einführung in die Rechtsphilosophie, 2006, S. 13ff.; Stefan Meder, Rechtsgeschichte, 2002, S. 205ff.

⁷ Niklas Luhmann, Positivität des Rechts als Voraussetzung einer modernen Gesellschaft, in: ders., Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie, 1999, S. 113–153.

Das Grundgesetz regelt in Art. 70–74 GG, wie die Gesetzgebung auf Bund und Länder verteilt ist. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist im Einzelnen festgelegt und im Übrigen sind die Länder zuständig. In Art. 77–78 GG ist das Gesetzgebungsverfahren des Bundes geregelt. Durch Art. 79 GG wird außerdem festgelegt, wie das Grundgesetz selbst geändert werden kann. Damit ist das gesamte geltende Recht der Gestaltung durch den Gesetzgeber unterworfen.

Allerdings werden durch Art. 79 Abs. 3 GG Änderungen des Grundgesetzes, die die föderale Struktur oder die in Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze berühren, für unzulässig erklärt.⁸ Durch diese „Ewigkeitsklausel“ soll verhindert werden, dass auf der Grundlage der Verfassung diese selbst pervertiert wird. Doch vermag auch diese Klausel nicht zu verhindern, dass durch Ausübung verfassunggebender Gewalt das Grundgesetz durch eine andere Verfassung abgelöst wird. So sieht auch Art. 146 GG die Möglichkeit vor, dass das Grundgesetz außer Kraft tritt, wenn „von dem deutschen Volke in freier Entscheidung“ eine neue Verfassung beschlossen wird. Ungeachtet des Bemühens um eine Sicherung der geltenden Verfassungsordnung erscheint auch das Grundgesetz als positives Recht, das aufgrund eines Rechtssetzungsaktes gilt und durch ebensolchen geändert oder aufgehoben werden kann.

II. Transzendenz von Staat und Recht

1. Verweise des Grundgesetzes auf transpositive Normativität

Es ist jedoch auffällig, dass das Grundgesetz einige Aussagen enthält, die einer rein positivistischen Interpretation zu widersprechen scheinen und ihm eine gewisse religiöse Aura verleihen. Von der singulären Erwähnung eines „natürlichen Rechts der Eltern“ auf Pflege und Erziehung der Kinder in Art. 6 Abs. 2 GG abgesehen sind vor allem vier solcher Aussagen zu nennen:

(1) Die Präambel hebt an mit den Worten: „Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“. Dabei verweist schon der Begriff „Bewusstsein“ auf etwas vorgegebenes. Der Begriff „Verantwortung“ adressiert Instanzen, vor denen man sich zu rechtfertigen hat. Dabei lässt sich die Verantwortung vor den Menschen noch als Ausdruck sozialer Reziprozität verstehen. Mit der Verantwortung vor Gott wird jedoch eine transzendente Instanz

⁸ Zum Problem *Horst Dreier*, Grenzen demokratischer Freiheit im Verfassungsstaat, JZ 1994, S. 741–742 = in: ders., Idee und Gestalt des freiheitlichen Verfassungsstaates, 2014, S. 249–285.

angeführt. Damit scheint sowohl die Säkularität des Staates, wie auch die Positivität des Rechts infrage gestellt zu sein.

(2) Art. 1 Abs. 1 GG statuiert die Unantastbarkeit der Menschenwürde, die durch die staatliche Gewalt zu achten und zu schützen ist. Dieser Grundsatz darf gemäß der „Ewigkeitsgarantie“ des Art. 79 Abs. 3 GG auch nicht im Wege der Verfassungsänderung angetastet werden. Damit hat Art. 1 Abs. 1 GG den Charakter eines Axioms, d.h. einer unhintergehbaren, selbst nicht beweisbaren Basisaussage. Man könnte auch von einem Tabu sprechen.

(3) Art. 1 Abs. 2 GG enthält das Bekenntnis des „Deutschen Volks“ als *pouvoir constituant* zu „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten“. Durch den Akt des Bekennens und die Bestimmung der Menschenrechte als „Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft“ werden diese als dem Akt der Verfassungsgebung und jeglicher Rechtsetzung vorgängig begriffen.

(4) Art. 20 Abs. 3 GG statuiert außer der Bindung der Legislative an die „verfassungsmäßige Ordnung“ eine solche der Exekutive und der Judikative an „Gesetz und Recht“. Der Begriff „Gesetz“ erfasst vor allem Parlamentsgesetze, kann aber auch auf weitere Normen erstreckt werden, die eine formalisierte Rechtsbindung begründen. Was darüber hinaus mit „Recht“ bezeichnet sein soll, wird unterschiedlich beantwortet. Es kann jedenfalls auch als Verweis auf überpositives Recht im Sinne eines Vernunft- oder Naturrechts verstanden werden.

Wir sehen, dass sich das Grundgesetz anders als die Weimarer Reichsverfassung nicht darin genügt, eine positive Rechtsordnung zu statuieren, sondern innerhalb dieses positiven Rechts auf transpositive Normativität verweist. Doch welche Funktion haben solche Verweise innerhalb des positiven Rechts? Werden dadurch seine Positivität und Säkularität infrage gestellt?

2. Artikel 1 GG

Dieser Zusammenhang zwischen positivem Recht und transpositiver Normativität soll durch eine genauere Interpretation von Art. 1 GG aufgehellert werden.

Artikel 1 GG. (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

So anerkannt das Menschenwürdeprinzip auch ist, so umstritten ist, was damit eigentlich gesagt ist. Das Problem besteht darin, dass die Menschenwürde, indem sie als unantastbar festgestellt wird, damit auch definitorischen Einschränkungen entzogen ist. Sie soll allen Menschen uneingeschränkt und unbedingzt zukommen. Sie darf also auch nicht von anderen Merkmalen als dem bloßen Menschsein abhängig gemacht werden.

Zugleich soll es ausgeschlossen sein, die Würde eines Menschen gegen die eines anderen Menschen oder gar andere Rechtspositionen abzuwägen. Solche Kollisionslagen lassen sich aber nicht vermeiden, wenn die Menschenwürde auf der gleichen Ebene interpretiert wird, wie die Grund- und Menschenrechte. Die Würde des Menschen muss demnach in etwas bestehen, was dem rechtlichen Zugriff nicht in gleicher Weise ausgesetzt ist wie die Ausübung von Freiheitsrechten.

Es bietet sich darum an, zwischen der unantastbaren inneren Freiheit des Menschen und seiner rechtlich zu ordnenden äußeren Freiheit zu unterscheiden.⁹ Die innere Freiheit umfasst als geistige Freiheit das Erleben, Empfinden und Erleiden sowie die Freiheit des Selbst. Diese Freiheit darf nicht durch körperlichen oder seelischen Überzeugungszwang, Indoktrination, Traumatisierung oder Verfälschung des Persönlichkeitsbildes angetastet werden, sie ist zu achten und zu schützen. Doch innere ist ohne äußere Freiheit nicht zu haben. Darum bekennt sich Art. 1 Abs. 2 GG zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten, die nicht zuletzt um der inneren Freiheit und damit der unantastbaren Menschenwürde willen bestehen.

Während das Bekenntnis in Art. 1 Abs. 2 GG seinem Grunde nach *solenn*, seinem Gehalt nach jedoch unbestimmt bleibt, statuiert Art. 1 Abs. 3 GG die Bindung aller Gewalten an die „nachfolgenden“, also die in der Verfassung positivierten Grundrechte. Die als unverfügbar verstandenen Menschenrechte werden durch die Positivierung als Grundrechte operationalisiert und können so in rechtlich geordneter Weise geltend gemacht und durchgesetzt werden. Da jedoch auch die Grundrechte noch recht allgemein gefasst sind und zwischen der äußeren Freiheit verschiedener Menschen stets ein Ausgleich gefunden werden muss, ist es Aufgabe des Gesetzgebers, die Vorgaben der Verfassung weiter zu konkretisieren. Das Bekenntnis zu den Menschenrechten erhält durch das positive Recht in Verfassung und Gesetzgebung Gestalt und Wirkung.

⁹ Christoph Goos, Innere Freiheit. Eine Rekonstruktion des grundgesetzlichen Würdebegriffs, 2011, S. 139ff., 191ff.

3. Selbstbegrenzung des Rechts

Das Rechtssystem operiert auf der Grundlage des positiven Rechts. Indem Verfassungen wie das Grundgesetz die wesentlichen Gerechtigkeitspostulate normativ ausprägen, fungieren sie als Naturrechtssurrogat. Für die Rechtsanwendung ist ein Rückgriff auf überpositive Normativität nicht erforderlich und durch das geltende Verfassungsrecht praktisch ausgeschlossen. Man könnte die Bezüge auf transpositive Normativität darum für etwas pathetische, aber letztlich funktionslose und überlebte Ornamentik halten. Meines Erachtens haben sie jedoch eine für das Recht ganz wesentliche Bedeutung – allerdings nicht als Recht, sondern als Verweis auf das Andere des Rechts.

Das Recht hat die Funktion, Sachverhalte mit Entscheidungen darüber zu versehen, ob ein bestimmtes Verhalten als rechtmäßig oder rechtswidrig zu beurteilen ist und welche Folgen sich daraus ergeben sollen. Ohne die Möglichkeit solcher Entscheidungen wäre soziale Interaktion mit einem hohen Maß an Unsicherheit behaftet. Der Bedarf an solchen Entscheidungen ist in einer hochgradig arbeitsteiligen Gesellschaft, die von den Konstellationen von Kooperation und Konflikt geprägt ist, außerordentlich hoch.

Um seine Funktion zu erfüllen muss das Recht die Komplexität der Entscheidungssituation radikal reduzieren. Weder können stets alle empirischen Merkmale berücksichtigt werden noch können die Kriterien, die für eine Entscheidung mit dem Anspruch der Gerechtigkeit in Betracht kommen, umfassend erwogen werden. Das Recht macht Situationen entscheidbar, indem es durch seine Normen Programme vorhält, nach denen die Komplexität radikal auf eine begrenzte Zahl von Aspekten reduziert und mit einer durch den Tatbestand induzierten Rechtsfolge versehen wird.

Die größte Leistung des Rechts erweist sich so als seine größte Schwäche, weil es Lebensverhältnisse nicht als solche, sondern nur nach Maßgabe seines Programms wahrnimmt. Hinzu kommt die nicht aufzulösende Antinomie zwischen Gleichbehandlung und Einzelfallgerechtigkeit. Beides führt dazu, dass Recht zwar der Gerechtigkeit verpflichtet ist, diese aber stets nur unvollkommen erreichen kann. Legalität und Legitimität sind zwar aufeinander bezogen, gehen aber nicht ineinander auf.

Diese Spannung wird zum einen dadurch aufgefangen, dass in den Verfahren, die für die Gestaltung und Anwendung von Recht zu durchlaufen sind, Bezüge zur Empirie und zum Telos des Rechts hergestellt und bearbeitet werden können. Zum anderen repräsentieren die Bezüge auf transpositive Normativität das Andere des Rechts innerhalb des Rechts und halten so bewusst, dass Recht im Bereich der äußeren Freiheit zwar prinzipiell, aber niemals tatsächlich alles regeln kann. Es handelt sich also um Markierungen der Selbstbegrenzung des Rechts um einem etwaigen Rechtstotalitarismus zu wehren.

Bei der *nominatio dei* in der Präambel des Grundgesetzes geht es nicht darum, Gott anzurufen und ihn als Ursprung des Rechts zu begreifen. Es handelt sich vielmehr um eine Demutsformel, durch die die Endlichkeit und Relativität der Verfassung und des Rechts zum Ausdruck gebracht werden. So verstanden steht der Gottesbezug des Grundgesetzes einem positivistischen Rechtsverständnis nicht entgegen, sondern markiert geradezu den Freiraum dafür, indem der Unterschied zwischen dem Recht und dem Anderen des Rechts im Recht selbst verankert wird.¹⁰

III. Religion im Recht

1. Regelungsbedarf

Ist das Recht selbst zwar säkular und auf die Ordnung des Gebrauchs der äußeren Freiheit gerichtet, enthält es gleichwohl besondere Vorschriften, die sich auf Religionen – und gleichermaßen auf Weltanschauungen – beziehen. Dass das Recht Religion zum Gegenstand besonderer Regelungen macht, hat mit ihrer individuellen, gemeinschaftlichen und gesellschaftlichen Relevanz zu tun.¹¹

(1) Religion wirkt sich weitreichend auf die Selbst- und Weltwahrnehmung und damit auch auf den individuellen Lebensvollzug aus. Sie bildet ein wesentliches Konstitutionsmoment der Persönlichkeit. Sie verdient deshalb um der Würde des Menschen willen besonderen Schutz.

(2) Religion manifestiert sich zu erheblichen Teilen in gemeinschaftlichen Vollzügen. Dazu zählen rituelle und kultische Praxis, aber auch Formen der Geselligkeit sowie der Lebensbegleitung und -bewältigung. Der Mensch als zugleich religiöses und soziales Wesen bildet Formen religiös bestimmter Sozialität aus. Da religiöse Menschen mit der für ihren individuellen Lebensvollzug wesentlichen Religion nicht in die Vereinzelung genötigt werden sollen, verdient auch die kollektive Religionspraxis um der Würde des Menschen willen besonderen Schutz.

(3) Die religiöse (oder religiös bestimmte) Praxis der Individuen und Gemeinschaften wirkt sich auf die Gesellschaft aus. Zum einen kann aus religiöser Motivation heraus Einfluss auf die

¹⁰ Dreier, Staat ohne Gott (Anm. 4), S. 171ff.; Christian Waldhoff/Holger Grefrath, Gehört Gott in die Verfassung?, in: Anter/Frick (Hg.), Politik, Recht und Religion, 2019, S. 49–80.

¹¹ Hendrik Munsonius, Religion – Öffentlichkeit – Recht, in: ders., Öffentliche Religion im säkularen Staat, 2016, S. 37–54.

Gesellschaft genommen werden, sei es, weil die Religion zur Verantwortung für das Gemeinwesen treibt, sei es, weil die gesellschaftlichen Zustände den Vorgaben der Religion angepasst werden sollen. Zum anderen können sich Menschen religiös motiviert gesellschaftlichen Vollzügen entziehen und Formen einer Parallelgesellschaft ausbilden. Religion kann sich als sowohl sozial-produktiv als auch sozial-destruktiv erweisen.

Durch die bestehende religiös-weltanschauliche Pluralität wird das Konfliktpotential und damit der Regelungsbedarf zusätzlich gesteigert. Der Freiheitsschutz für die religiösen Individuen und Gemeinschaften einerseits, die Sicherung einer Friedensordnung andererseits und die Realisierung des sozial-produktiven Potentials der Religionen erfordern rechtliche Instrumente, die einen Betätigungsraum eröffnen, vor Vereinnahmung durch andere gesellschaftliche Kräfte oder den Staat schützen, Handlungs- und Kooperationsfähigkeit gewährleisten und einen Diskurs über die Gehalte einer Religion ermöglichen. Die Interessen der Individuen, der Gemeinschaften und des Staates sind dabei teils konsonant, teils gegenläufig und bedürfen eines differenzierten Ausgleichs.

2. Grundelemente des Religionsrechts

Das Religionsverfassungsrecht nimmt diesen Regelungsbedarf auf und erkennt die Besonderheiten von Religionen und Weltanschauungen an.²² Zu seinen wesentlichen Elementen gehören der bereits genannte Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche und die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates. Trennung und Neutralität gebieten die Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, soweit es im Verantwortungsbereich des Staates um religiöse Fragen geht, für die dieser keine eigene Kompetenz hat.

Für die individuelle und kollektive Religionsausübung ist das Grundrecht der Religionsfreiheit konstitutiv, wie es in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geregelt ist.

Art. 4 GG. (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Dieses Grundrecht wird durch die Rechtsprechung so interpretiert, dass jeder innerhalb der verfassungsrechtlichen Schranken sein gesamtes Verhalten an seiner Religion ausrichten

²² Einführend zum Religionsverfassungsrecht: *Hans Michael Heinig/Hendrik Munsonius* (Hg.), 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, 2. Auflage, 2015; *Peter Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 4. Auflage, 2018.

kann. Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften wird durch Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV besonders geschützt.

Art. 137 Abs. 3 WRV. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Dieses Selbstbestimmungsrecht wird durch weitere Vorschriften flankiert. Der besondere Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Art. 137 Abs. 5 WRV ermöglicht es den Religionsgemeinschaften, sich so zu organisieren, wie es ihrem Selbstverständnis entspricht.

Art. 137 Abs. 5 WRV. Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Das Selbstbestimmungsrecht erfasst auch das gesellschaftliche Engagement der Religionsgemeinschaften, ihre Beteiligung am Sozial- und Bildungswesen, wie auch am politischen Geschehen.

Indem nach Art. 7 Abs. 3 GG der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach ist und nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt wird, wird Vorsorge für die Sprach- und Diskursfähigkeit der Religionsangehörigen getroffen.

Art. 7 Abs. 3 GG. Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Aus dieser Garantie ergibt sich mittelbar auch eine Rechtfertigung Theologischer Fakultäten, die für die Ausbildung der Lehrkräfte zu sorgen haben. Da es hier um religiöse Fragen im staatlichen Kontext geht, ist der Staat auf die Kooperation mit den Religionsgemeinschaften angewiesen.

3. Religionsrecht als säkulares Rahmenrecht

Das Recht trifft Regelungen zur Religion, die gleichermaßen auf alle Religionen und Weltanschauungen anzuwenden sind. Es wird dadurch nicht selbst religiös, sondern ist als säkulares Rahmenrecht zu verstehen.¹³ Daraus ergeben sich wenigstens drei Konsequenzen:

(1) Regelungsgegenstand ist nicht die Religion an sich, sondern das Verhalten von Menschen, die sich als religiös begreifen. Das Recht regelt nicht die innere, sondern allein die äußere Freiheit. Anknüpfungspunkt staatlicher Maßnahmen ist nicht die Überzeugung, sondern die Praxis.

(2) Das Recht definiert nicht, was Religion ist, sondern erkennt als Religion an, was in religiöser Kommunikation als religiöse Kommunikation anschlussfähig ist.¹⁴ Soweit das Recht religionsbezogene Begriffe verwendet, sind diese säkular und offen zu verstehen.

(3) Bei der Anwendung des Religionsrecht ist stets das Selbstverständnis der religiösen Individuen und Gemeinschaften maßgeblich. Es liegt an ihnen, die säkularen Rahmenbegriffe so mit Inhalt zu füllen, wie es ihrem Selbstverständnis entspricht.

Es ist also stets zwischen rechtlicher und religiöser Bedeutung (im doppelten Wortsinn von Interpretation und Relevanz) von Begriffen und Manifestationen wie Äußerungen, Handlungen und Gegenständen zu unterscheiden. Das Recht interessiert sich nur für die äußere Seite, während die Religion sich darin nicht erschöpft, sondern ihre Bedeutung gerade in dem findet, was über das Äußere hinausgeht. Im Recht markiert der Verweis auf Transzendenz vor allem die Differenz, in der Religion geht es hingegen um den Zusammenhang von Transzendenz und Immanenz unter Wahrung ihrer Differenz. Diese Grundspannung zwischen Recht und Religion in ein ausgeglichenes Verhältnis zu bringen hat lange gedauert und bleibt eine beständige Herausforderung.

¹³ *Martin Heckel*, Zur Zukunftsfähigkeit des deutschen „Staatskirchenrechts“ oder „Religionsverfassungsrechts“?, AöR 134 (2009), S. 309–390 (364ff.) = in: ders., *Gesammelte Schriften*, Bd. VI, 2013, S. 507–583 (559ff.).

¹⁴ *Hans Michael Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, 2003, S. 54ff.